

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Finance, M.Sc.  
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg  
Standort: Hamburg  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.01.2023 - 31.12.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule verankert den grundsätzlichen Ausschluss einer Zulassung bei weniger als sechs Monaten Berufspraxis nach dem Erststudium in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung." Begründet wird der Auflagenvorschlag zutreffend damit, dass einschlägige postgradual erworbene Berufspraxiserfahrung konstitutives Element eines weiterbildenden Masterstudiengangs sei und daher von der Vorgabe, dass

diese im Umfang von mindestens einem Jahr nachzuweisen sei, nur in begründeten Fällen abgewichen werden könne.

Diese Auffassung deckt sich zunächst mit der Perspektive der Hochschule, die in einer Stellungnahme im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife erläutert, dass die Zulassung von Bewerber\*innen mit weniger als einem Jahr nachgewiesener postgradualer Berufspraxiserfahrung eine Ausnahme darstelle und stets sorgfältig geprüft werde. Sie legt zusätzlich einen Muster-Zulassungsantrag vor, aus dem hervorgeht, dass eine Zulassung mit weniger als sechs Monaten postgradualer Berufspraxiserfahrung ausgeschlossen ist. Das Gutachtergremium diskutiert die Stellungnahme der Hochschule im finalen Akkreditierungsbericht und merkt dabei an, dass sich diese Angabe (sechs Monate) nicht mit einer Aussage aus den geführten Gesprächen decke (dort seien acht Monate als Untergrenze für die Berufspraxiserfahrung genannt worden) und daher eine verbindliche Regelung in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen sei.

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium nach § 11 StudakkVO daher erneut geprüft. In der Gesamtschau folgt er den Erläuterungen der Hochschule und erachtet als gewährleistet, dass eine Zulassung mit weniger als einem Jahr postgradualer Berufspraxiserfahrung die Ausnahme darstellt, für die eine entsprechende Begründung vorzulegen ist, die seitens der Hochschule sorgfältig geprüft wird. Der Bedeutung der Berufspraxiserfahrung als konstitutives Element eines weiterbildenden Masterstudiengangs ist aus Sicht des Akkreditierungsrates damit hinreichend Rechnung getragen, sodass er von der seitens des Gutachtergremiums vorgeschlagenen Auflage absieht.

